



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Achillefs SYMEONIDIS  
Leiter der Abteilung Humanressourcen  
Einheit Allgemeine Angelegenheiten und  
Verwaltung/Humanressourcen  
Europäisches Unterstützungsbüro für  
Asylfragen  
MTC Block A Winemaker's Wharf,  
Valletta Harbour  
MALTA MRS 1017

Brüssel, den 29. April 2013  
GB/MV/kd D(2013) 862 C 2013-0248  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverfahren**

Sehr geehrter Herr Symeonidis,

am 25. Februar 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Urlaubsverfahren. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigelegt:

1. Begleitschreiben, in dem die Unterschiede des Urlaubsverfahrens gegenüber den Leitlinien dargelegt werden;
2. Datenschutzerklärung zu den Urlaubsverfahren;
3. Muster des Urlaubsantrags;
4. Urlaubsvorschriften;
5. Beschluss Nr. 10 des Verwaltungsrats des EASO vom 4. Juli 2012 zur Annahme der Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten.

Der DSB übermittelte dem EDSB diese Meldung nach Annahme der Leitlinien zum Urlaub und zur flexiblen Arbeitszeit („Leitlinien“) am 20. Dezember 2012 und vor Ablauf der Frist, die den Organen und Einrichtungen der Union zur Einreichung der Meldungen gesetzt wurde (Ende März 2013). Der

EDSB übermittelte den Entwurf der Stellungnahme mit der Bitte um Anmerkungen am 11. April 2013, die Anmerkungen gingen am 24. April 2013 ein. Die Stellungnahme wird vor dem 8. Mai 2013 angenommen werden.

## **Rechtliche Aspekte**

In dieser Stellungnahme wird auf die beim EASO bereits bestehenden Urlaubsverfahren eingegangen. Sie basiert auf den Leitlinien, was es dem EDSB erlaubt, sich auf diejenigen Praktiken des EASO zu konzentrieren, die nicht vollständig mit der Datenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 45/2001) vereinbar zu sein scheinen.

Das EASO unterstreicht, dass beim Urlaubsmanagement das Verfahren des EASO sich bezüglich folgender Aspekte von den Empfehlungen des EDSB in den „Leitlinien zum Urlaub und zur flexiblen Arbeitszeit“ unterscheidet:

- Die Aufbewahrungsfrist für Dokumente im Zusammenhang mit Urlaubsanträgen wurde noch nicht förmlich angenommen; es wird jedoch davon ausgegangen, dass das EASO die vom EDSB empfohlenen Aufbewahrungsfristen gemäß Kapitel 5 der Leitlinien annehmen wird.
- Derzeit unterzeichnet das Personal der Abteilung Humanressourcen keine spezifische Geheimhaltungserklärung, wie in Kapitel 10 der Leitlinien vorgesehen.

Der Zweck der Verarbeitungsvorgänge besteht im Urlaubsmanagement, einschließlich Jahresurlaub, Krankheitsurlaub, Sonderurlaub und sonstigem Urlaub für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) und Praktikanten.

Der EDSB stellt fest, dass die gegenständliche Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung<sup>1</sup> für rechtmäßig betrachtet wird.

Der EDSB stellt fest, dass die Meldung nicht nur die Anwendbarkeit von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a (Daten über die Gesundheit) sondern auch von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d (Ausschluss von Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag) der Verordnung vorsieht. Er ist der Ansicht, dass der Ausschluss von Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag nicht Zweck des Urlaubsmanagements ist. Deshalb sollte im vorliegenden Fall nur Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a anwendbar sein. Außerdem stellt der EDSB fest, dass das beim EASO bestehende Verfahren im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten über die Gesundheit mit Artikel 10 der Verordnung und insbesondere mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b vereinbar ist.

Ausgehend von den verfügbaren Informationen scheinen die Grundsätze der Datenqualität gewahrt zu sein. Was den Grundsatz der Zweckbindung angeht, wird ausgeführt, dass die Daten nur zu Zwecken des Urlaubsmanagements verarbeitet werden.

Was die Liste der Kategorien der verarbeiteten Daten angeht, stellt der EDSB fest, dass das EASO eine Unterscheidung hinsichtlich der verschiedenen Urlaubsarten trifft. Aus der Datenschutzerklärung geht Folgendes hervor:

- bei Anträgen auf Sonderurlaub und sonstigen Urlaub werden die im Zusammenhang mit den Anträgen bei der Abteilung Humanressourcen eingehenden Dokumente verarbeitet;

---

<sup>1</sup> Basierend auf den Artikeln des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften und des Beschlusses Nr. 10 des Verwaltungsrats des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen vom 4. Juli 2012 zur Annahme der Durchführungsbestimmungen zum Statut.

- bei ärztlich bescheinigtem Krankheitsurlaub werden die vom medizinischen Dienst der Kommission eingehenden Bescheinigungen (keine medizinischen Daten) verarbeitet.

Der EDSB möchte das EASO darauf hinweisen, dass einige Arten von Sonderurlaub die Verarbeitung von medizinischen Daten erforderlich machen könnten (Daten über ein Familienmitglied der betroffenen Person, beispielsweise bei Erkrankung eines Kindes). Aus diesem Grund fordert er das EASO auf, die Datenschutzerklärung zu diesem Punkt umzuformulieren, um sicherzustellen, dass jede etwaige Verarbeitung medizinischer Daten im Zusammenhang mit Krankheitsurlaub oder Sonderurlaub nur über den medizinischen Dienst der Kommission erfolgt. Eine derartige Klärung könnte auch bezüglich der Meldung erfolgen.

Was die Liste der Empfänger angeht, geht der EDSB davon aus, dass die betroffenen Personen nicht als Empfänger ihrer eigenen Daten zu betrachten sind, wie dies gegenwärtig der Meldung zu entnehmen ist. Diesbezüglich stellt der EDSB fest, dass in der Datenschutzerklärung korrekt auf die betreffenden Empfänger verwiesen wird und die betroffenen Personen nicht aufgeführt werden. Er geht hingegen davon aus, dass die IT-Abteilung des EASO im Zusammenhang mit der von dieser erbrachten technischen Unterstützung der Benutzer des Systems ebenfalls als Empfänger zu betrachten ist.

Wie dem Begleitschreiben zu entnehmen ist, nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass das EASO noch keinen Aufbewahrungszeitraum im Zusammenhang mit Urlaubsverfahren angenommen hat und fordert das EASO folglich auf, eine solche anzunehmen und dies dem EDSB im Rahmen des Follow-ups zu dieser Stellungnahme mitzuteilen.

Die betroffenen Personen werden im Rahmen einer spezifischen Datenschutzerklärung informiert, welche mit den Artikel 11 und 12 vereinbar ist.

Außerdem scheint den betroffenen Personen ein Auskunftsrecht gewährt zu werden, das den in Artikel 13 und 14 enthaltenen Vorgaben entspricht und die Sicherheitsmaßnahmen scheinen mit Artikel 22 vereinbar zu sein.

Was die Sicherheitsmaßnahmen angeht, scheinen die Verfahren mit den Leitlinien vereinbar zu sein mit Ausnahme der spezifischen Geheimhaltungserklärung, die - wie in Kapitel 10 der Leitlinien vorgesehen - angenommen und unterzeichnet werden sollte.

### **Schlussfolgerung**

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB, dass das EASO

- 1 entsprechend dem Begleitschreiben eine Aufbewahrungsfrist für Dokumente im Zusammenhang mit Urlaubsverfahren annimmt, welche mit den Leitlinien vereinbar ist;
- 2 - die Liste der Empfänger, die in der Meldung enthalten ist, ändert, da diese die betroffenen Personen selbst nicht umfassen sollte. Außerdem sollte die IT-Abteilung des EASO in diese Liste aufgenommen werden;
- 3 - die Datenschutzerklärung in Bezug auf die Liste der Kategorien von Daten, die verarbeitet werden ändert, um die Verarbeitung von medizinischen Daten, wie oben ausgeführt, zu klären;
- 4 - sicherstellt, dass das Personal der Abteilung Humanressourcen eine spezifische und der des ärztlichen Personals entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet.

Das EASO wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Empfehlungen über deren Umsetzung zu unterrichten.

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

*Kopie:* Paola Mello McCLURE, Datenschutzbeauftragte, EASO